

Umsatzsteuer Aktuell

Financial Services Update



Ausgabe 5 / 2017

Deutsches BMF zu Organschaften und Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Das deutsche BMF hat in seinem Schreiben vom 26. Mai 2017, III C 2 – S 7105/15/10002, die aufgrund der Rechtsprechung des BFH und EuGH erforderlichen Änderungen zur Organschaft sowie zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften in den Umsatzsteueranwendungserlass („USt-AE“) eingearbeitet.

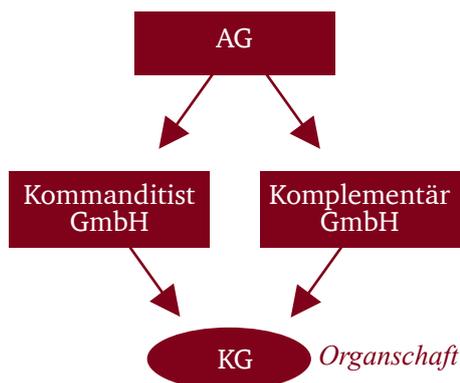
Die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte werden in diesem Newsletter dargestellt.

1.) Organschaft

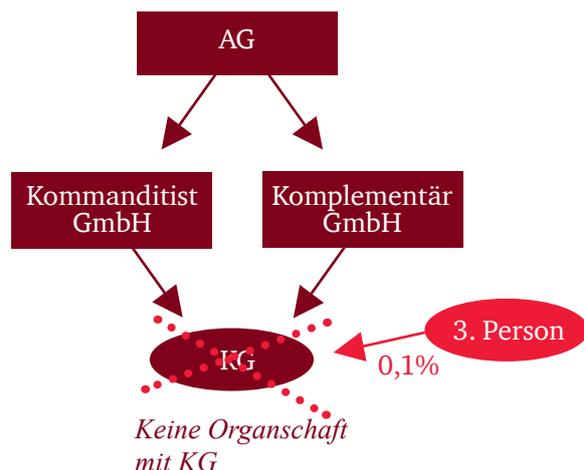
a) Organschaftsfähigkeit einer Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft kann ausnahmsweise dann wie eine juristische Person in die Organschaft eingegliedert sein, wenn Gesellschafter neben dem Organträger nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind (Abschnitt 2.8). Das dBMF hat dies nun anhand von zwei Beispielen konkretisiert, die nachfolgend graphisch dargestellt werden (eigene Darstellung):

Fall 1: Keine Beteiligung „externer“ Personen



Fall 2: Beteiligung eines „externen“ Dritten





Die Organschaftsfähigkeit von Personengesellschaften soll damit wohl ausschließlich auf Fall 1 beschränkt bleiben. Bereits eine Kleinstbeteiligung einer dritten, nicht in das Unternehmen der AG eingegliederten (juristischen oder natürlichen) Person ist schädlich.

Österreichische Auffassung:

Der Wortlaut der Rz 233 UStR beschränkt die Organschaftsfähigkeit von Personengesellschaften (mit Bezugnahme auf die Rsp des BFH und EuGH) ebenso nur auf jene Fälle, in denen Gesellschafter der KG nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind. Obige Überlegungen werden daher grundsätzlich für Österreich analog gelten. Die Auffassung, wonach Personengesellschaften Organgesellschaft sein können, findet in § 2 Abs 2 UStG keine Deckung und insoweit scheint die Anwendung der Rsp des EuGH und BFH zu Lasten des Steuerpflichtigen aus unserer Sicht ohnedies fraglich. Wir verweisen hierzu auf unseren [ES VAT Newsletter 1/2017](#).

2.) Vorsteuerabzugsberechtigung iZm Beteiligungen

Mit Bezug auf die BFH-Entscheidung vom 06.04.2016, V R 6/14, wird festgehalten, dass Leistungen iZm Einwerben von Kapital [betragsmäßig] im Verhältnis zur Höhe des eingeworbenen Kapitals stehen müssen, um das Recht auf Vorsteuerabzug zu eröffnen. Im konkreten Fall wurde seitens des BFH der Zusammenhang der Kosten für die Einwerbung von Kapital mit der wirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund des Verhältnisses der Kapitaleinlage

zum Stammkapital der Gesellschaften verneint, „weil es des eingeworbenen Kapitals jedenfalls nicht in der Größenordnung bedurfte“ (Rn 34). Zudem spreche, so der BFH in diesem Urteil, das Verhältnis der vereinbarten jährlichen Leistungsentgelte zu den bilanzierten Beteiligungswertansätzen, der Kapitaleinlage der Gründungskommanditisten sowie der Erhöhung des Kommanditanteils für eine untergeordnete Bedeutung der wirtschaftlichen Tätigkeit (Rn 40); ausgenommen davon sind, wie auch der BFH anführt, Investitionen und Fehlmaßnahmen). Diese Grundsätze dürften aufgrund des Verweises in Abschnitt 2.3. auch für das Halten und Veräußern von Beteiligungen gelten.

Anmerkung

Das Urteil des BFH lässt befürchten, dass die doch relativ klare Judikatur des EuGH (insbes EuGH 16.07.2015, Rs C-108/14 und 109/14, Larentia & Minerva und Mareneve), die einen vollen Vorsteuerabzug bei Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen gewährt, durch die Verneinung gerade dieses Zusammenhangs gewissermaßen ausgehöhlt wird. Auch ist uE fraglich, wie die vom BFH geforderte Verhältnismäßigkeit von Eingangs- und Ausgangsleistungen in Zukunft beurteilt werden wird.

Es ist zu befürchten, dass die Änderungen im USt-AE eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückbringen. Die konkreten Auswirkungen bleiben freilich abzuwarten.

Auswirkungen auf Österreich

Fraglich ist, ob sich auch die österreichische Finanzverwaltung in Zweifelsfällen auf die Auffassung des deutschen BMF und das uE in seiner Argumentation nicht ganz nachvollziehbare Urteil des BFH stützen wird. Wenngleich der EuGH in seiner Rsp nicht auf die betragsmäßige Verhältnismäßigkeit von Eingangs- und Ausgangsumsatz abgestellt hat, so scheint es aus praktischer Sicht empfehlenswert, in Zukunft verstärkt auf die Dokumentation des Zusammenhangs bestimmter Eingangs- und Ausgangsumsätze sowie auch auf eine Dokumentation der Ursachen eines etwaigen Missverhältnisses zwischen Eingangs- und Ausgangsumsätzen, wie dies etwa bei Fehlinvestitionen („sunk costs“) der Fall sein kann, zu achten. Auch die „Substanz“ der erbrachten Leistungen könnte künftig verstärkt im Fokus stehen.

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden und stehen sehr gerne für Rückfragen sowie nähere Beratung zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

WP Mag. Christine Weinzierl
Partner, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3630
christine.weinzierl@pwc.com

StB Mag. Rupert Wiesinger
Director, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3642
rupert.wiesinger@pwc.com

StB MMag. Dr. Anna Schefzig
Senior Manager, Indirect Taxes
+43 1 501 88-3684
anna.schefzig@pwc.com

PwC Österreich
Erdbergstraße 200
1030 Wien

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB MMag. Dr. Anna Schefzig, anna.schefzig@pwc.com, StB Mag. Rupert Wiesinger, rupert.wiesinger@pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: nany.sachar-nayyar@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3608

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell – Abbestellung“ an: nany.sachar-nayyar@pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.